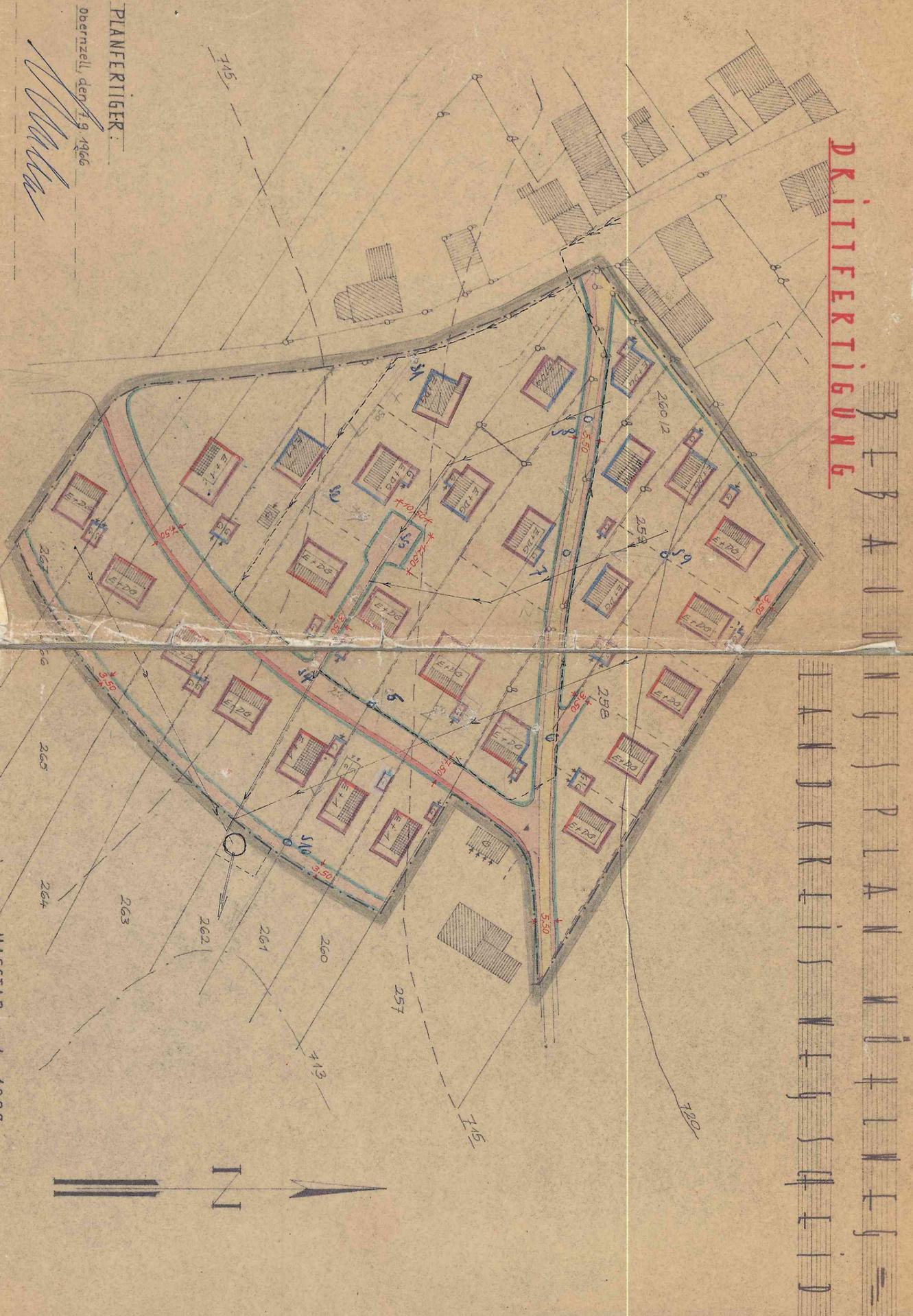


DRITTFERTIGUNG



PLANFERTIGER:

Oberzell, den 19. April 1966

[Handwritten signature]

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 12. September 1964 ist mit Begründung hat vom 1.1.1. bis 2.2.1. in der Wohnung des Bgm. ... öffentlich ausliegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ... Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 23.4.1964 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauG und Art. 107 BayBO aufgestellt.

Kasberg, den 23. Februar 1966

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird der Berechtigung liegt die ...



Wegscheid, den 29.3.1968

[Handwritten signature]
Landratsamt

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauG, das ist am 21. April 1968 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 5.4.62 öffentlich ausliegen. Die Genehmigung des Bebauungsplans sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ... bekannt gemacht.

Kasberg, den 22.4.68

[Handwritten signature]
Bürgermeister

MASSTAB = 1:1000



Zeichenerklärung

- Für die planlichen Festsetzungen
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Verkehrsflächen und Grünflächen
 - öffentliche Verkehrsfläche roh. Breite schwarze Zahl
 - Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab dem über Straßenebene durch nichts behindert werden)
 - gepl. rote Zahl
 - Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
 - Wohnweg
 - Interessentenweg
 - Maß der baulichen Nutzung
 - zwingende Baulinie
 - vorhere Baulinie
 - seitliche und rückwärtige Baugrenze
 - zulässig Erdgesch. u. ausgebautes Dachgesch. zulässig Erdgesch. u. 1. Vollgesch. falls nicht im Hause vorgesehen, Flächen für Garagen mit Zufahrt
- Für die planlichen Hinweise
 - bestehende Grundstücksgrenzen
 - Grundstücksplannummer
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - vorgesehene Grundstücksteilung
 - vorgesehene Trinkwasserleitung
 - vorgesehene Abwasserleitung
 - Höhenlinien

Weitere Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - reines Wohngebiet gemäß § 3 und § 47 BauNVO
 - bei einem Vollgesch. BRZ 0,2 ; GFZ 0,2
 - bei zwei Vollgesch. 0,2 ; 0,3
 - offene Bauweise: siehe Plan
 - Mindestgröße der Grundstücke (nach Planvorschrift) einzuhalten
 - Einrichtung: parallel zum Mittelstrich der Zeichen
- Unter Ziffer 2.34 u. 2.35
- Gestaltung der baulichen Anlagen
 - Satteldach 30°-35°, Kniestock bis 80cm, Sockelhöhe hangseitig bis 30cm; Traufhöhen hang max. 3,80m, Dachgaupen bis 4,25m² Vorderfläche
 - Satteldach 20°-25°, ohne Kniestock, Sockelhöhe hangseitig bis 30cm; Traufhöhen hangseitig max. 6,00m; Dachgaupen unzulässig
 - Garagen u. Nebengebäude sind in Dachform, Eindeckung und Neigung dem Hauptgebäude anzupassen
 - Dacheindeckung zu 2.34 Talziegel, Ortsgang mind. 10cm
 - Eternit rotbraun, taule mind. 30cm Überstand zu 2.35
 - Drähtzäune hinterplanzt, 1,40m u. Terrain; an Straßen mit Sockel- Sockelhöhe max. 20cm u. Terrain